Boy und Partner

Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH **FINGEGANGEN**

29. Juni 2020

	Abt.	GT	GK	VA	T	A	В	<u>K</u>	$_{-}$
ļ	KZ						Ko		
Burge	Kopie/ nlandkre	is • Pc	stfack	1151	0660	1 Nau	mbur	g (S.)	

Boy und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH Graf-Stauffenberg-Straße 36 06618 Naumburg



Der Landrat

Dezernat II, Stabsstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung

Rückfragen an: Gabriele Frenzel Telefon: 03443 372 225 Telefax: 03443 372 224 E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Am Stadtpark 6 06667 Weißenfels Zimmer-Nr. 113

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

1762-00 Ko/Kr

02.06.2020

6121-00001-20-25

26.06.2020

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: 8. Änderung Flächennutzungsplan Naumburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Stand Mai 2020) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlichrechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Stabsstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung Untere Landesentwicklungsbehörde

Als untere Landesentwicklungsbehörde komme ich zu dem Schluss, dass der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Zeitz nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist, da durch diese Planung der Raum nur geringfügig in Anspruch genommen wird.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg umfasst die Ausweisung einer Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Grünund Astschnittplatz an Stelle einer Fläche für die Landwirtschaft unmittelbar angrenzend an die Kläranlage Bad Kösen.

Die vorliegende Planung erfüllt aufgrund der Größe des Plangebietes (Geltungsbereich 0,21 ha) die Voraussetzungen von Nr. 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses des MLV vom





01.11.2018 -24-20002-01, so dass diese von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen ist.

Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.

Zum Planinhalt gebe ich nachfolgende Hinweise:

Der zu ändernde Flächennutzungsplan enthält einen Beiplan 9.4. "Flächenneuausweisungen" einschließlich Prognose zu deren Umweltauswirkungen, welcher ebenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen ist.

In der Präambel ist in dem Verfahrensvermerk zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis auf § 47 VwGO zu streichen.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen gibt es keine Hinweise zur Planung.

Wirtschaftsamt

Aus Sicht des Wirtschaftsamtes gibt es keine Hinweise zur Planung.

Straßenverkehrsamt

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung:

Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Kommunalstraßen zuständig. Bei innerörtlichen Kommunalstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Die Zuwegung des Grün- und Astschnittplatzes an die für den überörtlichen Verkehr ausgelegte Bundesstraße B87 ist über die dort befindliche Kommunalstraße (Verlängerung der Naumburger Straße) angedacht. Daher sollte diese insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen des Grün- und Astschnittplatzes in angemessener Form gerecht wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen



Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern seitens des Vorhabenträgers in Anbetracht sich gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende Markierung und Beschilderung als erforderlich erachtet wird, ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde den Innerortsbereich der betreffenden einzureichen. Für Kommunalstraße (Verlängerung Naumburger Straße) ist entsprechend der obenstehenden Ausführungen Naumburg, für den Außerortsbereich hingegen Stadt Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt zuständig.

Umweltamt

Dem Vorhaben stehen bei Beachtung des Hinweises keine abfall- und bodenschutz-, immissionsschutz-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen:

Bei der Kleinen Saale handelt es sich nicht um ein Gewässer II. Ordnung, sondern um ein Gewässer I. Ordnung gemäß Anlage 1 Nr. 65 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Rechts- und Ordnungsamt

Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln konnten nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werde können.

Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag